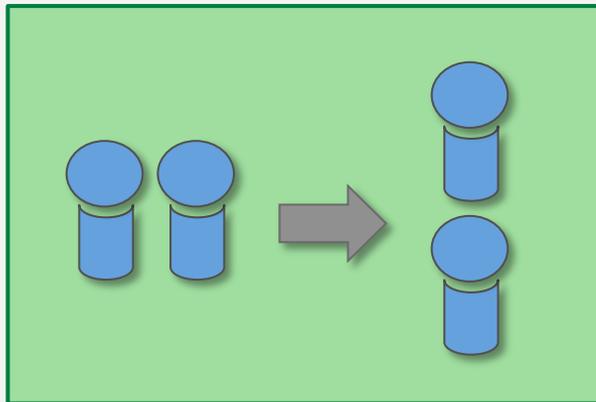


Delikts- und Schadensrecht

Einheit 8: Schadensausgleich im Mehrpersonenverhältnis



Martin Fries, LMU München





Prüfungsschema für § 823 Abs. 1 BGB

1. Verletzungserfolg
2. Verletzungshandlung
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität
8. **Sonstiges, insbesondere Mitverschulden**



Telos von Mitverschuldensregeln

- Über das Mitverschulden wird berücksichtigt
 - Aktives Mitwirken des Opfers bei der Rechtsgutsverletzung
 - Passives Opferverhalten trotz Verhinderungsmöglichkeit
- Mitverschulden ist **keine Haftungsvoraussetzung, sondern Haftungskorrektur**
 - Mitverschulden kommt nicht nur bei Verschulden im engeren Sinne, sondern **auch bei der Gefährdungshaftung** in Betracht (vgl. § 9 StVG)
- Ausschluss von Fehlanreizen für potenzielle Opfer, die sonst einen Schaden provozieren könnten, um die volle Kompensation durch den Schädiger zu erhalten

Vor allem in Bereichen mit Gefährdungshaftung oder hohen Sorgfaltpflichten sichert eine Mitverschuldensregel die Schadensminimierung.



Mitverschulden

- **Beispiele** für Mitverschulden:
 - Verfolgersprung aus einem 4 Meter hoch gelegenen Fenster, BGH v. 12. März 1996, VI ZR 12/95, <http://bit.ly/2glr1xg> (Mitverschulden bejaht)
 - Nicht verladefrommes Pferd, BGH v. 11. November 2014, VIII ZR 37/14, <https://openjur.de/u/755565.html> (50% Mitverschulden)
 - Mountainbike gegen Traktor ohne Abblendlicht, OLG München v. 7. Juli 2016, 10 U 76/14, <http://bit.ly/2h7gMxD> (50% Mitverschulden)
- **§ 846 BGB:** Bei Ersatzansprüchen Dritter führt auch ein Mitverschulden *des Verletzten* zur Anspruchskürzung
 - Beispiel: Unterhaltsanspruch wegen Tötung des Familienvaters auf einer Alkoholfahrt, LG Bielefeld v. 1. September 2014, 6 O 71/13, <http://bit.ly/2hgwPdk>



Grenzen des Mitverschuldens

- Beispiel für **Ablehnung eines Mitverschuldens**:
 - Überholunfall beim Radfahren, Abstand zum rechten Fahrbahnrand 80 cm, Überholabstand 32 cm, OLG Karlsruhe v. 30. Mai 2016, 9 U 115/15, <http://bit.ly/2gbJAWc>
- Eine **vollständige Überbürdung** des Schadens auf den Geschädigten aus Gründen des Mitverschuldens kommt nur selten in Betracht
 - Beispiel: Stolpern ins Mosaikpflasterloch, BGH v. 10. Mai 2007, III ZR 115/06, <https://openjur.de/u/77781.html>
 - Beispiel: Skifahrt knapp an einer Gruppe vorbei, BGH v. 28. April 2015, VI ZR 206/14, <https://openjur.de/u/772047.html>

Bei einer gefühlten Mitverantwortung unter 20% verneint die Rechtsprechung in der Regel ein Mitverschulden.



Ausgleich zwischen Eigentümer und Besitzer

- Der Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB kann Eigentümer und Besitzer gleichermaßen zustehen
 - Beispiel: Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Entfernung eines Graffitis von einer Hauswand
- Aus **§ 851 BGB** sowie aus der expliziten Nennung nur des Eigentums in § 823 Abs. 1 BGB ergibt sich jedoch, dass vorrangig an den Eigentümer zu leisten ist
- § 851 BGB: Nur bei **gutgläubiger Leistung** des Schädigers an den Besitzer wird der Schädiger gegenüber dem Eigentümer von seiner Leistungspflicht befreit, in diesem Fall Ausgleich im Innenverhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer nach § 816 Abs. 2 BGB
- Bei Leistung an den Eigentümer trotz Kostenanfall beim Besitzer Ausgleich nach den Regeln des schuldrechtlichen Besitzrechts



Mittäterschaft

- Nach § 830 Abs. 1 S. 1 BGB haften **Mittäter** individuell, auch wenn sie den haftungsbegründenden Tatbestand arbeitsteilig verwirklicht haben
- Notwendig ist **Vorsatz** hinsichtlich der gemeinschaftlichen Verwirklichung eines Deliktstatbestands
- Beispiele:
 - Schläger verbünden sich, um ein Opfer zu verprügeln
 - Ermunterung zur Anzeige bei der Gestapo, BGH v. 25. Mai 1955, VI ZR 6/54, <http://bit.ly/2hjvk4>
- Gegenbeispiel: Motorradfahrer, Opel Olympia und Mercedes 170 S (Nebentäterschaft), BGH v. 16. Juni 1959, VI ZR 95/58, <http://bit.ly/2hjgW1C>

**Die Mittäterschaft ist im Kern
eine Figur zur Zurechnung von Verletzungshandlungen.**



Teilnahme

- Nach § 830 Abs. 2 BGB sind auch **Anstifter und Gehilfen** voll deliktisch haftbar
 - Beispiel: Kinderhochstuhl *Tripp Trapp* bei eBay, BGH v. 16. Mai 2013, I ZR 216/11, <https://openjur.de/u/654482.html>
- Mindestens das Teilnahmeverhalten, dem BGH zufolge auch das Hauptdelikt, müssen vorsätzlich begangen sein (**doppelter Vorsatz**)
 - Beispiel: Anwaltliche Beihilfe zur Erpressung des Vermieters, OLG Frankfurt am Main v. 10. Juni 2015, 2 U 201/14, <https://openjur.de/u/775736.html>
- Bei einer Beihilfe **durch Unterlassen** ist eine Rechtspflicht zur Abwendung des Verletzungserfolgs erforderlich
 - Beispiel: Betreiben eines Sharehosting-Dienstes, LG München I v. 18. März 2016, 37 O 6200/14, <http://bit.ly/2gUVmDK>



Haftung mehrerer Schädiger

- § 840 BGB ist keine Anspruchsgrundlage, sondern regelt nur das Haftungsverhältnis für Ansprüche gegen mehrere deliktsrechtlich oder ähnlich haftende Schädiger, z.B. nach
 - § 831 BGB (siehe insb. § 840 Abs. 2 BGB)
 - § 832 BGB (siehe insb. § 840 Abs. 2 BGB)
 - §§ 833 ff. BGB (siehe insb. § 840 Abs. 3 BGB)
 - § 906 Abs. 2 S. 2 BGB (direkt und analog)
- § 840 erfasst **Mittäterschaft** ebenso wie **Nebentäterschaft**
- Beispiel:
 - Haftung von Unfallfahrer und Arzt bei kumulativer Kausalität, OLG Düsseldorf v. 11. Mai 2000, 8 U 105/99, juris



Rechtsfolgen der Haftung mehrerer Schädiger

- Rechtsfolge des § 840 Abs. 1 BGB ist die Haftung als **Gesamtschuldner**
→ **Regress** im Innenverhältnis nach § 426 Abs. 2 S. 1 BGB
- Haftungsumfang und Haftungsgrenzen werden **auf Schädigerseite individuell** bestimmt
 - Beispiel: Bei einzelnen Schädigern kann ein höheres Schmerzensgeld angemessen erscheinen
 - Beispiel: Unterschiedliche Verantwortung der einzelnen Schädiger, BGH v. 3. Februar 1954, VI ZR 153/52, <http://bit.ly/2gyrPN7>, vgl. auch § 425 BGB
- Haftungsumfang und Haftungsgrenzen werden **auf Geschädigtenseite global** bestimmt
 - Beispiel: Mitverschulden ggü. einem Schädiger wirkt ggü. allen, BGH v. 2. Februar 1984, I ZR 228/81, juris



Direkte vor indirekter Verantwortlichkeit

- § 840 Abs. 2 BGB: Im Schädigerinnenverhältnis zwischen Geschäftsherr (831 BGB) oder Aufsichtspflichtigem (§ 832 BGB) und einem „Normalschädiger“ ist i.d.R. **der Normalschädiger allein verpflichtet**
 - Beispiel: Armverletzung bei der Schweineverladung, OLG Oldenburg v. 16. April 2015, 1 U 81/14, <https://openjur.de/u/852001.html>
- Rechtsgedanke des § 840 Abs. 2 BGB: Beim Anspruch des Aufsichtspflichtigen gegen den Beaufsichtigten kann sich der Beaufsichtigte nicht auf die Verletzung der Aufsichtspflicht berufen
 - Beispiel: Brennende Strohscheune, OLG Köln v. 30. November 2010, 24 U 155/09, <https://openjur.de/u/537635.html>
- § 841 BGB: Voller Regress für bestimmte Beamte, z.B. Rechtspfleger ggü. Betreuer



Vorsatz und Fahrlässigkeit vor Gefährdung

- § 840 Abs. 3 BGB: Im Schädigerinnenverhältnis zwischen Gefährdungshaftendem (§§ 833 ff. BGB) und einem „Normalschädiger“ ist **der Normalschädiger allein verpflichtet**
 - Beispiel: Ronja im Galopp, LG Bonn v. 6. Juli 2005, 2 O 588/04, <https://openjur.de/u/111231.html>
- Rechtsgedanke des § 840 Abs. 3 BGB auch bei Schäden des Gefährdungshaftenden und der Frage nach dessen Mitverschulden bei der Verursachung des Schadens
 - Beispiel: Golden Retriever kommt durch die Hecke, BGH v. 31. Mai 2016, VI ZR 465/15, <https://openjur.de/u/892198.html>



Regressvorschriften

- **§§ 840 Abs. 1, 426 Abs. 2 S. 1 BGB:** Innenregress für vorleistende Mithaftende
 - Beispiel: Ein Mittäter befriedigt den erfolgreich eingeklagten Schadensersatzanspruch des Opfers (vgl. § 421 S. 1 BGB) und nimmt anschließend seinen Tatkollegen in Anspruch
- **§ 6 EntgFG:** Regress für vorleistenden Arbeitgeber
 - Beispiel: Lohnfortzahlung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit
- **§ 86 Abs. 1 VVG:** Regress für vorleistende Schadensversicherer
 - Beispiel: Feuerversicherung finanziert den Wiederaufbau des Hauses und nimmt anschließend den Feuerteufel in Anspruch
- **§ 110 Abs. 1 SGB VII** (gesetzliche Unfallversicherung) und **§ 116 Abs. 1 SGB X:** Regress für vorleistende Sozialversicherungsträger



Gestörte Gesamtschuld

- Zu einer gestörten Gesamtschuld kommt es, wenn von mehreren Schädigern einer privilegiert ist
 - Beispiel: 1,50m-Sturz von der Rutsche auf Asphaltbeton, BGH v. 1. März 1988, VI ZR 190/87, <http://bit.ly/2gfrssY>
 - Beispiel: Unfallverletzung eines nicht angehandeten Kindes infolge überhöhter Geschwindigkeit, BGH v. 15. Juni 2004, VI ZR 60/03, <https://openjur.de/u/203732.html>
- Wer auf der Störung der Gesamtschuld sitzen bleibt, ist umstritten:
 - eA: Innenausgleich gegen den privilegierten Schädiger
 - aA: Kürzung der Ersatzansprüche des Geschädigten
 - BGH: Alleinhaftung des nicht-privilegierten Schädigers

Wenn der privilegierte Schädiger zahlen muss, aber beim Gläubiger Regress nehmen kann, kommt es zu einem *Regresskreisel*.



Schadensversicherungen

- Wenn eine Schadensversicherung im Falle des **Nichtbestehens** eines deliktischen Anspruchs leistungs verpflichtet wäre, geht sie in der Regel in Vorleistung und klagt den Schadensersatz anschließend selbst ein
 - Beispiel: Transportversicherung nimmt Regress beim Frachtführer
- Wenn eine Schadensversicherung im Falle des **Bestehens** eines deliktischen Anspruchs leistungs verpflichtet wäre, kann der Berechtigte den Anspruch ggf. auch direkt gegen die Versicherung geltend machen
 - Beispiel: Direktanspruch gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG
- **Trennungsprinzip:** Das Bestehen von Versicherungsschutz ist für die Bejahung eines deliktsrechtlichen Anspruchs ohne Bedeutung
 - Beispiel: Fraktur des Schien- und Wadenbeins beim Laufen nach dem Ball, BGH v. 27. Oktober 2009, VI ZR 296/08, <http://lexetius.com/2009,3366>



Nächster Termin: 15. Dezember 2016, 8.15 Uhr

- Folien als pdf unter http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/index.html
- Podcast erreichbar ebendort oder auf iTunes LMU
- Feedback gerne an martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de oder anonym über <http://bit.ly/10AAjle>